



Marktordnung

vom 21. März 1995

Inkrafttretung per 22. März 1995

Inhaltsverzeichnis

1. Marktarten	3
2. Verkaufseinschränkungen	3
3. Marktzeiten und Markttort	4
4. Bewilligungspflicht und Aufsicht	4
5. Bestimmungen	4
6. Standplätze	5
7. Marktgebühren	6
8. Marktverein	6
9. Strafbestimmung	7
10. Schlussbestimmungen	7

Marktordnung der Gemeinde Neftenbach

1. Marktarten

Art. 1.1

Der Neftimärt wird als Wochenmarkt vom Marktverein Neftenbach durchgeführt. Der Marktverein ist für die Organisation und Aufsicht verantwortlich.

Art. 1.2

Zum Verkauf sind zugelassen:

- Gemüse und Früchte aller Art sowie weitere landwirtschaftliche Erzeugnisse
- Blumen und Setzlinge
- Backwaren
- Wein und Most aus eigener Produktion
- Produkte aus Selbsthilfeprojekten der 3. Welt
- Handwerkliche und kunstgewerbliche Arbeiten

Art. 1.3

Der Marktverein ist ermächtigt, weitere Waren zum Verkauf zuzulassen.

Art. 1.4

Vom Verkauf ausgenommen sind die in Art. 2 aufgezählten Waren.

2. Verkaufseinschränkungen

Art. 2.1

Der Verkauf von frischem und gefrorenem Fleisch /Fisch ist verboten.

Art. 2.2

Getrocknete und geräuchte Fleisch/Fischwaren dürfen nur mit einer Bewilligung der Gesundheitsbehörde Neftenbach verkauft werden. Der Verkauf von alkoholischen Getränken, die nicht aus eigener Produktion stammen, benötigt ein kantonales Verkaufspatent für alkoholische Getränke.

Art. 2.3

Das Anbieten von Geflügel und Pilzen, sowie von ausgesprochenem Ladenverkaufsgut ist untersagt.

Art. 2.4

Untersagt ist das Anbieten von:

- Genussmitteln
- Heilmitteln
- Explosivkörpern, Feuerwerk, Schusswaffen aller Art, inklusive sogenannter Antikwaffen, Spring- und Stelmessern, Schlagringen sowie Schiesspulver etc.

Art. 2.5

Vorbehalten bleiben die Vorschriften vom Bund und Kanton. Im Zweifelsfalle entscheidet der Marktverein über die Zulässigkeit eines Warenangebotes.

3. Marktzeiten und Marktort

Art. 3.1

Der Neftimärt findet wöchentlich während des ganzen Jahres, jeweils am Samstag, statt. Die Öffnungszeiten bestimmt der Marktverein.

Art. 3.2

An Ruhe- und Feiertagen fällt der Markt aus.

Art. 3.3

Als Marktplatz dient der Dorfplatz.

4. Bewilligungspflicht und Aufsicht

Art. 4.1

Wer am Neftimärt verkaufen will, bedarf einer schriftlichen Bewilligung des Marktvereins. Diese Bewilligung ist mindestens 14 Tage im voraus einzuholen. Er ist verpflichtet, sich an den Marktplan zu halten.

Art. 4.2

Der Markt wird beaufsichtigt durch:

- den Marktverein in Bezug auf die Einhaltung der allgemeinen Marktvorschriften.
- die Gesundheitsbehörde für die Einhaltung der gesundheits- und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften.
- die Preiskontrollstelle in Bezug auf die Preisbildung.

5. Bestimmungen

Art. 5.1

Der Marktverein stellt gegen eine Gebühr überdachte Marktstände zur Verfügung. Über die Zulassung eines eigenen Marktstandes entscheidet der Marktverein.

Art. 5.2

Lebensmittel sind für jedermann gut sichtbar, mindestens 50 cm ab Boden, auf einem sauberen Stand feilzubieten. Offene Lebensmittel, die an Verkaufsständen ausgelegt werden oder sonst dem Kunden zugänglich sind, müssen zweckmässig abgedeckt oder verpackt sein.

Art. 5.3

Waren, die nach Gewicht verkauft werden, müssen dem Käufer auf einer für ihn gut sichtbaren Waage vorgewogen werden. Die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über Mass und Gewicht bleiben vorbehalten.

Art. 5.4

Zum Verkauf bestimmte Lebensmittel dürfen weder in bedrucktes noch in gebrauchtes Papier eingewickelt werden.

Art. 5.5

Die Preise müssen durch Anschrift an der Ware oder unmittelbar daneben in gut lesbarer Schrift bekanntgegeben werden.

Art. 5.6

Publikums-Anlockung mittels Tongebern jeder Art ist unzulässig.

Art. 5.7

Verkäufer und deren Hilfspersonen dürfen keine Hunde auf den Markt bringen. Marktbesucher haben Hunde an kurzer Leine zu führen.

6. Standplätze

Art. 6.1

Die Standplätze werden gemäss Marktplan eingenommen.

Art. 6.2

Der Standplatz darf durch den Mieter nur im Einvernehmen mit dem Marktverein an Dritte weitergegeben werden.

Art. 6.3

Fahrzeuge der Marktfahrer sind auf dem Parkplatz hinter dem Gemeindehaus abzustellen.

Art. 6.4

Der Standplatzinhaber ist verpflichtet, seinen Namen und Wohnort in deutlicher Anschrift anzuschlagen.

Art. 6.5

Die Marktzeiten sind einzuhalten und die Räumung des Marktplatzes hat jeweils bis spätestens 30 Minuten nach Schluss zu erfolgen.

Art. 6.6

Die Reinigung des Verkaufsplatzes ist Sache des Anbieters. Die Abfälle sind jeweils mitzunehmen.

7. Marktgebühren

Art. 7.1

Für die Benützung der Standplätze und die Miete der Marktstände sind Gebühren zu entrichten. Für die Festlegung der Gebühren ist der Marktverein zuständig.

Art. 7.2

Die Gebühren sind am Markttag direkt der Marktaufsicht zu entrichten.

8. Marktverein

Art. 8.1

Der Marktverein ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB. Er wird vertreten durch den Vorstand. Die Jahresrechnung ist dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Art. 8.2

Aufgaben:

Der Marktverein

- erstellt den Marktplan und teilt die Verkaufsplätze zu
- überwacht den Marktbetrieb und zieht die Gebühren ein
- entscheidet über die Zulässigkeit des Warenangebotes
- darf einen Marktfahrer bei grobem Verstoss gegen die Marktvorschriften wegweisen.

Art. 8.3

Der Marktverein übernimmt keine Haftung bei Unfällen und Diebstahl.

9. Strafbestimmung

Art. 9.1

Übertretungen dieser Marktordnung sowie Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen des Marktvereins werden mit Sanktionen nach Massgabe der Polizeiverordnung der Gemeinde Neftenbach geahndet.

Art. 9.2

Fehlbare können überdies vom Marktverein für den betreffenden Markttag oder dauernd vom Markte weggewiesen werden.

10. Schlussbestimmungen

Art. 10.1

Die Marktordnung der Gemeinde Neftenbach tritt am Tage nach ihrer Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft.

Namens des Gemeinderates

Neftenbach, 21.3.1995

Der Präsident:
T. Mora

Der Schreiber:
W. Rohner